



**Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt  
Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen und der Überschreitung der Anzahl  
an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000  
Einwohnern im Stadtgebiet innerhalb von sieben Tagen.**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim auf fachliche Empfehlung des Gesundheitsamtes Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 der 7. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten und Bewohnern der dort aufgeführten Einrichtungen auf täglich eine Person des in § 2 Abs. 1 Satz 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) genannten Personenkreises beschränkt. Der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten ist abweichend von Satz 1 auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet, soweit hierfür eine feste Besuchszeit besteht.
2. In den Kindergärten, den Kindertagesbetreuungseinrichtungen, den Heilpädagogischen Tagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen im Stadtgebiet Rosenheim werden abweichend von § 19 der 7. BayIfSMV folgende weitergehende Anordnungen erlassen:
  - a.) Es gelten die Infektionsschutzmaßnahmen der Stufe 2 des Rahmen-Hygieneplans für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in der jeweils gültigen Fassung.
  - b.) Insbesondere ist in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - c.) Soweit Einrichtungen offene oder teiloffene Konzepte umsetzen, müssen feste Gruppen gebildet werden, um eine bessere Nachverfolgbarkeit im Falle eines Ausbruchsgeschehens zu erleichtern.
  - d.) Im Übrigen gelten die entsprechenden Regeln des Rahmen-Hygieneplans in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 1 der 7.BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für folgende, stark frequentierte und öffentliche Plätze festgelegt:
  - Alle ausgewiesenen Fußgängerzonen im Stadtgebiet,

- Auf den gesamten Marktflächen im Stadtgebiet, während der Durchführung von zugelassenen Marktveranstaltungen

Ausgenommen sind jeweils gastronomisch genutzte Flächen.

4. Das gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 8 der 7. BayIfSMV bestehende Alkoholverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird auf folgende stark frequentierte, öffentliche Plätze festgelegt:

- Alle ausgewiesenen Fußgängerzonen im Stadtgebiet
- Alle öffentlichen Grünanlagen und städtische Erholungsgebiete (Mangfallpark, Happinger Seen)

Ausgenommen sind jeweils gastronomisch genutzte Flächen.

**Hinweis: Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, insbesondere die Beschränkungen im § 25a Abs. 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und sind einzuhalten**

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem **21.10.2020** in Kraft, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe, und gilt zunächst bis zum Ablauf des **01.11.2020**. Die Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### **Allgemeine Hinweise:**

- Im Falle einer Änderung der 7. BayIfSMV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch die Stadt Rosenheim diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 7. BayIfSMV vom 01.10.2020 in der Fassung vom 18.10.20 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen

#### **Begründung:**

##### **I.**

Aufgrund der am 18.10.20 veröffentlichten und seit 19.10.20 gültigen neuen 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung war die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 16.10.20 aufzuheben und eine neue entsprechende Regelung zu erlassen.

## II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 32 IfSG und § 25 der 7.BayIfSMV.

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 können die zuständigen Gesundheitsbehörden zu diesem Zweck insbesondere Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken. Die dortige Aufzählung der zulässigen Maßnahmen ist jedoch nicht abschließend.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits mehr als 350.000 Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen mehr als 3000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit erneuter starker Zunahme der Fallzahlen, insbesondere seit Anfang Oktober.

Aufgrund dieser negativen Entwicklungen hat die Stadt Rosenheim bereits am 16.10.2020 eine Allgemeinverfügung hinsichtlich zusätzlicher Beschränkungen im Bereich der Privatveranstaltungen und Menschenansammlungen im öffentlichen und privaten Bereich erlassen.

Diese Regelungen wurden aufgrund der am 18.10.20 veröffentlichten neuen 7.Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, insbesondere der dort im § 25a aufgeführten Beschränkungen, obsolet und der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung notwendig. Aufgrund der neu eingeführten Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen (§ 25 a Abs. 1 Nr. Satz 2 Nr. 1 7.BayIfSMV) war eine Konkretisierung der Bereiche erforderlich.

Ebenso wurde aufgrund der Verunsicherung in der Bevölkerung, welche Regelungen nun Gültigkeit haben, nochmals unter Nr. 1 der AV auf die sofortige Beachtung und Umsetzbarkeit der Maßnahmen im § 25a Abs. 1 und 2 hingewiesen, da die Stadt Rosenheim die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 pro 100.000 Einwohner bereits seit mehreren Tagen deutlich überschritten hat.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung nach wie vor erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. In nächster Zeit steht weder die Entwicklung eines Impfstoffes noch eine wirksame spezifische Therapie in Aussicht.

Das StMGP hat daher im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen, zuletzt in der Neufassung der 7. BayIfSMV vom 18.10.20.

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen, die für weite Teile des öffentlichen Lebens gelten. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten. Die vorliegende Allgemeinverfügung dient lediglich einer Konkretisierung der erlassenen Beschränkungen der Bayerischen Staatsregierung.

Zu Beginn der Pandemie des SARS-CoV-19 Virus im Frühjahr 2020 ereigneten sich im Stadtgebiet Rosenheim und deutschlandweit vermehrt Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen, wie zum Beispiel Pflegeheimen. Da meist gesundheitlich schwächere Personen in solchen Einrichtungen residieren, gingen Ausbruchsgeschehen dort mit einer hohen Todesrate einher.

Bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist deshalb ohne Einschreiten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit von einer erneuten unkontrollierten Verbreitung der Viruserkrankung in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, aber auch in Kindergärten, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen und einer entsprechenden Letalität auszugehen.

Die in den Ziffern 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen sind geeignet, unkontrollierte Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen mit gesundheitlich besonders Schutzbedürftigen Personen wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten in der Region vorzubeugen. Diese örtliche Einschätzung erfolgte durch das Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim.

Die Maßnahmen sind zudem erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der 7. BayIfSMV durch das StMGP verfügten Maßnahmen sind nicht ausreichend, um den drohenden Gesundheitsgefahren der Personen in o.g. Einrichtungen wirksam entgegenzuwirken. Örtliche Besonderheiten, wurden bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen berücksichtigt. Hiervon weiter abweichende, mildere Beschränkungen die eine abweichende Entscheidung im eingeschränkten Ermessen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die verfügten Maßnahmen sind zudem angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die

Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten

Dennoch überwiegt auch weiterhin das Allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden.

Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zu Ziffer 4:

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer 5:

Die Anordnung tritt am 20.10.20, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar. Die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 16.10.20 tritt gleichzeitig außer Kraft. Aufgrund den seit dem 19.10.2020 bayernweiten geltenden Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr (§ 25a der 7. BayIfSMV) sind die in der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen vom 16.10.20 - Amtsblatt Nr. 41 - getroffenen Anordnungen gegenstandslos geworden. Die bisherige Allgemeinverfügung wird daher aufgehoben.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

---

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 20.10.2020

Gez.

Hoch  
Berufsmäßiger Stadtrat